

Satzung Leipziger Gesundheitsnetz e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04.11.2009 mit Aktualisierungen nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 04.11.2015, 08.06.2016, 15.11.2017 und 31.08.2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Leipziger Gesundheitsnetz**“.
- (2) Der Verein ist unter VR 4838 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Verbesserung der ambulanten medizinischen Betreuung der Bevölkerung im Raum Leipzig durch den Aufbau eines umfassenden Patientenmanagements. Hierzu dient insbesondere der Aufbau einer regionalen Struktur vernetzter Praxen und deren intensive Kooperation. Damit sollen Mehrfachuntersuchungen vermieden und die Wartezeiten für Patienten verringert werden. Die Qualität der ambulanten Versorgung soll verbessert werden.
- (2) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes unter Mitwirkung seiner Mitglieder und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante ärztliche Versorgung auch durch Berücksichtigung der Kooperation mit Kliniken organisieren, soweit nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen medizinischen und nicht medizinischen Leistungserbringern sowie leistungsabrechnenden Institutionen im Gesundheitswesen. Ziel ist hierbei die Optimierung der ambulanten medizinischen Versorgung sowie der Förderung ambulant-stationärer Kooperationsmodelle zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder niedergelassene Vertragsarzt oder Erbringer sonstiger ambulanter medizinischer Leistungen werden, der seinen Praxissitz in der Stadt oder dem Landkreis Leipzig hat.
- (3) Personen, Einrichtungen oder Institutionen, die die Voraussetzungen in § 3 Absatz 2 nicht erfüllen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben nicht die Rechte aus den §§ 11 ff., insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, und können nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Wahl in den Beirat ist zulässig.
Fördermitglieder können ihre Vorschläge und Anregungen dem Vorstand unterbreiten, der bei Zustimmung, die der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedarf, diese Vorschläge und Anregungen als eigene weiterverfolgt.
- (4) Bei einer Gemeinschaftspraxis werden die Ärztinnen/Ärzte dieser Gemeinschaftspraxis jede/jeder für sich Mitglied des Vereins.
- (5) Angestellte Ärztinnen/Ärzte können außerordentliche Mitglieder werden, vorausgesetzt ein Inhaber der Praxis ist bereits Vollmitglied. Diese Regelung beschränkt sich auf maximal zwei angestellte Ärzte als außerordentliches Mitglied pro Vollmitglied der Praxis.

(6) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er hat den Vornamen, Namen, Geburtsdatum, den Beruf, bei niedergelassenen Vertragsärzten das Fachgebiet und die Arztnummer sowie die Anschrift der Praxis und die Wohnanschrift des Bewerbers zu enthalten.

(7) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft,
- e) Verlegung des Vertragsarztsitzes außerhalb des Landkreises oder der Stadt Leipzig.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich diesem gegenüber Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung anzuberaumen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der wirksame Ausschluss beendet die Mitgliedschaft mit dem Quartalsende, das auf den Beschluss des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung folgt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift des Mitglieds zu richten. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft endet, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Beitrag ist jeweils für ein Quartal im Voraus zu leisten. Jedes Mitglied ermächtigt den Verein, den Beitrag im Bankeinzugsverfahren einzuziehen und übergibt dem Vorstand des Vereins eine schriftliche Einzugsermächtigung.

(3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise im Rahmen der Billigkeit erlassen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und drei weiteren Vorstandsmitgliedern mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Auf die angemessene Berücksichtigung von Vertretern der hausärztlichen und der fachärztlichen Versorgung ist zu achten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann er auch die Einrichtung eines geschäftsführenden Vorstands sowie die Bestellung eines Schriftführers und anderer Vorstandsämter beschließen.

(4) Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, jedoch einen angemessenen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 8 Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Vorstands

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit einem Jahresbericht.
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich per Handzeichen, jedoch auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl, einzeln zu wählen.

(3) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail einberufen werden sollen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.



Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.

(3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt und vom Sitzungsleiter unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf für maximal ein anderes ordentliches Mitglied die Stimmbevollmächtigung wahrnehmen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- c) Genehmigung von definierten Aufgabenkomplexen und Festsetzung der Höhe von Umlagen.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder im Falle einer schriftlichen Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse gerichtet ist.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Gleiches gilt, wenn eine Einigung unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern über eine Leitung nicht erzielt wird. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen per Handzeichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt der Vorstand.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.



(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Satzung Abweichendes bestimmt ist. Stimmenenthaltung bleibt dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit der anwesenden Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der stimmberechtigten Stimmen erforderlich.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Entfällt in der Stichwahl auf beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(8) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben, der die zur Abstimmung gestellte Änderung der Satzung wiedergibt. Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

(9) Einwände gegen das Protokoll können 4 Wochen nach Zugang der Protokolle von jedem Vereinsmitglied erhoben werden. Die Einwände sind genau zu bezeichnen und in dem Antrag auf Änderung des Protokolls ist der von dem widersprechenden Vereinsmitglied als richtig angesehene Text wörtlich niederzuschreiben. Über die Annahme der Änderung des Protokolls entscheiden dann die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) mit einfacher Mehrheit, indem sie gegenüber dem Vereinsvorsitzenden die Zustimmung oder die Ablehnung zu dem Änderungsvorschlag mitteilen. Diese Mitteilungen können per E-Mail erklärt werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung verschickt der Vorsitzende dann mit dem sich dann ergebenden Protokollinhalt an die Mitglieder. In wesentlichen Entscheidungen, den Verein betreffend, ist die Abstimmung über eine beantragte Protokolländerung durch eine erneute Mitgliederversammlung herbei zu führen.

(10) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Sie können, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, auch durch postalische (Brief) oder digitale Form (Fax, E-Mail) ohne förmliche Mitgliederversammlung gefasst werden, sofern sich eine einfache Mehrheit der Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und sämtlichen Mitgliedern per E-Mail mitzuteilen.

§ 14 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Der Beirat

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus Personen aus dem medizinischen oder nichtmedizinischen Bereich mit spezieller Fachkompetenz, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.



(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

(3) Der Beirat berät den Vorstand bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung.

(4) Die Beiratsmitglieder können an Vorstandssitzungen nach Einladung durch den Vorstand teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 17 Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder des Vorstands und des Beirates haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Vereinsmitglieder haften dem Verein ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung, Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und verwendet. Zum Vermögen des Vereins zählen die Beträge, die im Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister auf den Kapitalkonten der Mitglieder gebucht sind. Die betreffenden Mitglieder machen insoweit ab Eintragung keine Rechte geltend. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereines ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt verwendet werden.

§ 19 Entschädigungsordnung

(1) Die Mitglieder, der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Dritte können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsordnung, die der Vorstand beschließt.